

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-135/1-1978 Bearbeiter 63 57 11 -3. Okt. 1978  
Dr. Orthofer Durchwahl 2433

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den festgesetzten Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

3. OKT. 1978

Eing

Zl.

608 - F. J. Aussch.

Das Gesetz vom 26. April 1923, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, ist auf Grund neuer Rechtsvorschriften novellierungsbedürftig. Durch die vorgesehene Novelle soll eine Anpassung an die geltende Rechtslage erfolgen; gleichzeitig soll dieses Gesetz im Zuge der Rechtsbereinigung in das neue System des Landesgesetzblattes aufgenommen und wiederverlautbart werden. Materiellrechtliche Änderungen, insbesondere eine Änderung der Zuschläge zu den Gebührensätzen, werden nicht eintreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Z. 1 und 2

Die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, sind durch das Gebührengesetz 1957 überholt. Da das Gebührengesetz 1957 eine Buchmacher-Pauschalgebühr nicht mehr kennt, hat der Zuschlag zu entfallen.

Zu Z. 3

Die Aufteilung der eingehobenen Zuschläge entspricht der derzeitigen Praxis.

Zu Z.4

Da es nicht erforderlich ist, einen bestimmten Termin des Inkrafttretens festzusetzen und gemäß § 9 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt im Landesgesetzblatt verlautebarte Rechtsvorschriften grundsätzlich nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltene Stück herausgegeben und versendet wird, in Kraft treten, kann § 4 entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den festgesetzten Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

